

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschluss- nutzung in Mittelspannung (AGB Anschluss Strom MSP)



Gegenstand der Bedingung

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss an das Verteilnetz des Netzbetreibers und die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie.

Im Sinne des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages sowie dieser AGB ist:

Anschlussnutzer,	wer über den Netzanschluss mit elektrischer Energie versorgt wird;
Anschlussnehmer,	wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart;
Lieferant,	wer über das Netz des Netzbetreibers Netzkunden mit elektrischer Energie versorgt;
Netzkunde,	ein Anschlussnutzer, der selbst Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang ist;
Netznutzer ,	der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant oder Netzkunde).

Netzanschluss

1. Netzanschluss

- 1.1 Die Anlage des Anschlussnehmers (elektrische Kundenanlage) ist über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen (Anschlussstelle). Anschlussstelle und Ort der Energieübergabe (Übergabepunkt) sind im Netzanschlussvertrag individuell unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen definiert. Entnahmestelle(n) ist(sind) der Ort(die Orte) der Entnahme der elektrischen Energie durch den(die) Nutzer des Anschlusses (Anschlussnutzer). Die elektrische Anlage umfasst alle Anlagenteile hinter der im Netzanschlussvertrag genannten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z.B. Messeinrichtungen.
- 1.2 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Netzbetreiber bestimmt.
- 1.3 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen insbesondere nicht überbaut und nicht mit

tief wurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Soweit der Netzbetreiber die Erstellung oder Veränderungen des Netzanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl dieses Unternehmens zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für Übergabeschaltanlagen und/oder Transformatorstationen ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- 1.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten). Die Kosten können pauschal berechnet werden.

- 1.5 Kommen innerhalb von 10 Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilnetzes, so hat der Netzbetreiber die Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer ggf. den zuviel bezahlten Betrag zu erstatten.
- 1.6 Jede Beschädigung des Netzanschlusses oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 1.8 Der Netzanschluss kann zeitgleich von anderen Anschlussnutzern des Netzbetreibers genutzt werden.
- 1.9 Der Netzbetreiber wird auf Wunsch des Anschlussnehmers auf dessen Kosten die festgelegte maximale Netzanschlussleistung erhöhen und, soweit dazu erforderlich, die Netzanschlusskapazität verstärken. Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber.
- 1.10 Ist mit einer Veränderung der Anschlussleistung ein Umbau der Messeinrichtungen erforderlich (z.B. Wandlerwechsel oder –ausbau) trägt der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die einmaligen Umbaukosten. Der Material- und Geräteaufwand für die Messtechnik bleibt dann unberücksichtigt, wenn die Messeinrichtungen vor und nach dem Umbau im Eigentum des Netzbetreibers sind.
- 1.11 Der Netzbetreiber gibt vor, welche Spannung maßgebend sein soll. Bei der Wahl der Spannung sind die Belange des Anschlussnutzers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die netzseitige Mittelspannung ist der IEC 38 entsprechend angepasst.
- 1.12 Spannung und Frequenz werden auf Grundlage der DIN EN 50160 möglichst gleich bleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte können einwandfrei betrieben werden. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen. Der Anschluss erfolgt an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers. Die Betriebsspannung dieses Netzes beträgt etwa 6 kV bzw. 20 kV, die Betriebsfrequenz dieses Netzes 50 Hz auf Grundlage der jeweils gültigen DIN EN 50160.
- 1.13 Als Übergabestelle im Sinne der AGB gilt die im Netzanschlussvertrag festgelegte Eigentumsgrenze, in der Regel die Kabelendverschlussklemmen der MSP - Anschlusskabel in der MSP -Kundenanlage.
- 1.14 Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anschlussleistung. Ein Anspruch auf eine höhere Übertragungsleistung besteht nicht. Der Anschlussnutzer darf die angemeldete Vorhalteleistung an der Entnahmestelle nicht überschreiten.
- 1.15 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber sämtliche Anschlussnutzer zu benennen. Dies gilt insbesondere bei einem Wechsel der Anschlussnutzer.
- 1.16 Der Netzbetreiber kann Schutzvorkehrungen gegen eine Überschreitung der bereitgestellten Leistung sowie gegen störende Beeinflussung seines Netzbetriebes (z. B. durch unzulässig hohe Stromstöße, zu hohe Einspeisung von Oberschwingungsströmen, zu hohen induktiven oder kapazitiven Blindstrom, Kurzschlussströme, Frequenzüberlagerungen, fehlende Tonfrequenzsperren usw.) verlangen. Hierzu sind besonders die „Technische Richtlinie Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz - Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“ des VDN, die VDEW-Richtlinien „Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen mit Notstromaggregaten“, die "Grundsätze für die Beurteilung von Netzurückwirkungen" sowie die VDEW-Richtlinien für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz zu beachten und einzuhalten.
- 2. Umspann- und Schaltanlage/ Übergabestation**
- 2.1 Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer errichtet und unterhält auf seine Kosten die für seine Versorgung erforderliche Übergabestation, d.h. insbesondere die Umspann- und Schaltanlage einschließlich der Baulichkeiten. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist zur Unterhaltung der in seinem Eigentum stehenden Schleifenfelder verpflichtet. Unterlässt er diese Unterhaltung, so unterhält der Netzbetreiber

- ber die Schleifenfelder auf Kosten des Anschlussnehmers/-nutzers.
Der Anschluss von Anlagen eines Anschlussnehmers / Anschlussnutzers zum Zweck der Einspeisung oder der Entnahme von elektrischer Energie erfolgt über Schaltstellen mit Trennfunktion (Leistungsschalter und Trenner), deren Anschlusspunkt vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der gegebenen Netzverhältnisse, der Leistung und Betriebsweise der Anlage sowie der Interessen des Anschlussnehmers festgelegt wird.
- 2.2. Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer gestattet dem Netzbetreiber im Bedarfsfall die Benutzung seiner Anlage (einschließlich des Raumes, in dem die Anlage installiert ist) für die Versorgung Dritter, soweit dies ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Versorgung möglich ist. Wünscht der Netzbetreiber den Raum/die Anlage für die Versorgung Dritter zu nutzen (z.B. durch die Aufstellung eines weiteren Transformators), gestattet der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer dem Netzbetreiber, den Raum im Rahmen des Zumutbaren und auf Kosten des Netzbetreibers für diesen Zweck zu nutzen. Die geplanten Maßnahmen wird der Netzbetreiber mit dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer in jedem Fall abstimmen.
- 2.3. Die vom Netzbetreiber auf dem Grundstück des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers untergebrachten Anlagenteile werden nur für die Dauer des Vertrages und somit für einen vorübergehenden Zweck in die Anlage des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers eingebaut und bleiben im Eigentum des Netzbetreibers, der sie jederzeit auswechseln und entfernen kann soweit sie für die Vertragserfüllung nicht benötigt werden.
- 2.4. Die Schaltanlagen sind als „abgeschlossene elektrische Betriebsstätten“ gemäß den einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben.
- 3. Baukostenzuschuss**
- 3.1 Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten, vor dem Anschluss an das Verteilnetz einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen zu zahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 3.2 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil ergibt sich aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung (Netzanschlusskapazität) mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden veröffentlichten Leistungspreis für die Netznutzung (>2500 Benutzungsstunden) der jeweiligen Anschlussebene) .
- 3.2 Ein weiterer Baukostenzuschuss ist zu zahlen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, er den Anschluss an einem anderen Ort wünscht oder die Anschlussebene wechselt. Er ist nach Ziffer 3.2 zu bemessen.
- 3.3 Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 1.4 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.
- 4 Vorauszahlungen des Anschlussnehmers**
- Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer für die vertraglich geschuldeten Zahlungen für die Erstellung und Veränderung des Netzanschlusses in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 5 Elektrische Kundenanlage**
- 5.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Kundenanlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers, ist der Anschlussnehmer verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 5.2 Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der in seinem Verfügungsbereich stehenden Anlagenteile im Sinne von DIN VDE 0105 – 100/4/ verantwortlich. Der Anschlussnehmer kann auch Dritte mit der Betriebsführung der elektrischen Anlage beauftragen.
- 5.3 Die elektrische Kundenanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch Fachfirmen und nur nach den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach

- den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.4 Anlagenteile, insbesondere solche, in denen nicht gemessene Elektrizität fließt, können plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Netzbetreibers zu veranlassen.
- 5.5 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 6 Inbetriebsetzung, Überprüfung der elektrischen Kundenanlage, Mängelbeseitigung**
- 6.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilnetz an und setzen sie bis zum Trafo- / Übergabeschalter unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Kundenanlage hinter dem Trafo- / Übergabeschalter setzt der Installateur in Betrieb.
- 6.2 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei dem Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.
- 6.3 Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.4 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf einer vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Eigenerzeugungsanlagen, die an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die VDEW- Richtlinien für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz.
- 6.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er wird den Anschlusskunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 6.6 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss oder den Netzzugang zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 6.7 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- 7 Betrieb der Kundenanlage**
- 7.1 Die Kundenanlage und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind so zu betreiben, dass
- Störungen anderer Anschlusskunden sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuer-einrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen.
- 7.2 Die Kundenanlage ist so zu führen, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos. \phi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber nach seiner Wahl von Anschlussnehmer und -nutzer auf dessen Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.
- 7.3 Ein etwaiger Schaltbetrieb wird nach gesondert zu treffenden Vereinbarungen abgewickelt.
- 7.4 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer wird insbesondere die Einstellungen und Staffzeiten von Schutzgeräten und Umschaltautomatiken im 20 kV-Teil der Übergabestation mit dem Netzbetreiber abstimmen.
- 7.5 Der Anschlussnutzer/ Anschlussnehmer hat die jeweils geltenden Regeln der Technik einzuhalten. Diese ergeben sich für Anlagen oberhalb der Spannungsebene Niederspannung insbesondere aus der DIN VDE 0105-100 und der BGV A3. Danach sind

- u.a. regelmäßige Inspektionen der Anschlussanlagen und entsprechende Wartungsmaßnahmen durchzuführen.
- 7.6 Eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit oder eine Änderung der Lieferspannung werden gemeinsam mit dem Netzbetreiber unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse festgelegt. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer trägt die Kosten der dadurch notwendigen Änderungen der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.
- 7.7 Der Betreiber der Übergabestation stellt eine verantwortliche Fachkraft für den Betrieb, die die Anlage unter Verschluss hält. Sollte keine Fachkraft zur Verfügung stehen, übernimmt der Netzbetreiber den Verschluss.
- 7.8 Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer wird den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen, falls er Unregelmäßigkeiten oder Störungen in seiner Anlage oder in der Anlage des Netzbetreibers erkennt
- 7.9 Bei vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer und Netzbetreiber gemeinsam genutzten Anlagen hat der Netzbetreiber das Recht, die gesamte Anlage für Inspektions- und Wartungsarbeiten seiner Anlagenteile außer Betrieb zu nehmen. In diesem Fall ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Termin mit dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer abzustimmen. Soweit sich Netzbetreiber und Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer nicht auf einen Termin einigen können, kann der Netzbetreiber mit einem Vorlauf von 14 Tagen einen Termin vorgeben.
- 8 Technische Anschlussbedingungen**
- 8.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- 8.2 Ergänzend gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese liegen beim Netzbetreiber aus und können vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer eingesehen werden.
- 8.3 Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht wer-

den, wenn ihr Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Anschlussnutzung; Ersatzbelieferung; Lieferantenkonkurrenz

- 9 Umfang der Anschlussnutzung**
- 9.1 Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser AGB Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Verteilnetz des Netzbetreibers entnehmen.
- 9.2 An dem Zählpunkt darf nur so viel Leistung aus dem Netz entnommen werden, dass eine Überlastung ausgeschlossen ist. Die in Anspruch genommene maximale Netzanschlussleistung an einem Zählpunkt darf höchstens der in dem für diesen Zählpunkt festgelegten Netzanschlusskapazität in kVA, multipliziert mit dem in der zugehörigen 1/4-h-Messperiode sich ergebenden Leistungsfaktor (cos phi) entsprechen.
- 9.3 Stellt ein Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer, dem Anschlussnehmer oder dem Netznutzer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 9.4 Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der an einem Zählpunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer 1/4-h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes, der für diesen Zählpunkt festgelegten maximalen Netzanschlussleistung in kW, so gilt ab dem 11. Jahr für die an diesem Entnahmepunkt vorzuhaltende maximale Netzanschlussleistung ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Anschlussnutzers angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden sich der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer rechtzeitig vorher schriftlich vereinbaren.
- 9.5 Für den Betrieb von Verbrauchsgeräten gelten die Regelungen über den Betrieb der Kundenanlage (Ziffer 5 dieser Bedingungen) entsprechend. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Endgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Zählereinrichtungen vornehmen.
- 9.6 Die Nutzung des Übergabepunktes für Einspeisungen elektrischer Energie durch

- den Anschlussnutzer in das Netz des Netzbetreibers ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 9.7 Die Schalthöhe über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schaltbetrieb sind möglich.
- 9.8 Die Weiterleitung und/oder –verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen wird.
- 10 Störung, Einschränkung und Unterbrechung der Anschlussnutzung**
- 10.1 Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 10.2 Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, eine Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer zu gewährleisten, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Anschlussnutzer keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 10.3 Der Netzanschluss oder die Anschlussnutzung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden,
- a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,
- b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, oder
- c) wenn der Anschlussnutzer zustimmt.
- Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer- und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 10.4 Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 10.5 Bei Störungen in Teilen der Kundenanlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.
- 10.6 Auskunft über Störungen oder außergewöhnliche Betriebszustände des Netzes des Netzbetreibers geben im Bedarfsfall die in Anlage "Ansprechpartner" genannten Ansprechpartner.
- 11 Einstellung der Anschlussnutzung und Trennung der Kundenanlage vom Netz**
- 11.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kundenanlage fristlos vom Netz zu trennen, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 11.2 Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung einzustellen und die Kundenanlage vom Netz zu trennen, wenn

- a) die Netznutzung des Anschlussnutzers nicht vertraglich geregelt ist;
- b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten des Anschlussnutzers – oder falls der Anschlussnutzer selbst Netznutzer ist – des Anschlussnutzers nicht gesichert ist.
- 11.3 Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragsverpflichtung, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Anschlussnutzung einzustellen und die Kundenanlage vom Netz zu trennen.
- 11.4 Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 11.2 bis 11.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 11.5 Darüber hinaus wird der Netzbetreiber die Anschlussnutzung einstellen und die Entnahmestelle vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und versichert, dass er hierzu berechtigt ist.
- 11.6 Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung und des Netzzugangs ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen wird der Nachweis gestattet, Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme des Netzzugangs seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- 12 Lieferantenkonkurrenz**
- 12.1 Wird die Belieferung eines Anschlussnutzers an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Kunden zuerst mitgeteilt hat.
- 12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht, wenn der Anschlussnutzer bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Lieferbeginn für einen die Belieferung reklamierenden Lieferanten optiert. Letzterenfalls führt der Netzbetreiber ab dem beabsichtigten Lieferbeginn die Lieferung für den Lieferanten durch, für den der Anschlussnutzer optiert hat. Optiert der Anschlussnutzer zu einem späteren Zeitpunkt, so führt der Netzbetreiber die Lieferung ab dem nächstmöglichen Umstellungstermin für den vom Anschlussnutzer gewünschten Lieferanten durch und informiert unverzüglich nach Mitteilung durch den Anschlussnutzer die betroffenen Lieferanten.
- 13 Ersatzstromentnahme durch den Anschlussnutzer**
- 13.1 Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Trennung der Entnahmestelle vom Netz vorzunehmen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Trennung der Entnahme vom Netz vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Elektrizität, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Eine geduldete Entnahme von Elektrizität gilt als entgeltliche Ersatzstromentnahme durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die Ersatzstromentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Ersatzstromentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.
- 13.2 Das Entgelt für die Ersatzstromentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 316 BGB unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der ggf. anfallenden Steuern. Etwai-

ge Zahlungen des Anschlussnutzers an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.

Messung

14 Mess- und Steuereinrichtung

- 14.1 Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21 b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers; etwaige Rechte des Anschlussnehmers gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG bzw. des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Soweit und solange keine Vereinbarung gem. den vorgenannten Bestimmungen besteht, ist der Netzbetreiber zugleich Messstellenbetreiber und Messdienstleister im Sinne dieser AGB. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 2 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgt dann auf Kosten des Netzbetreibers.
- 14.2 Der Netzbetreiber oder sonstige berechnete Dritte stellt die vom Anschlussnutzer abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und Blindarbeit /Blindleistung durch Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- 14.3 Für Mess- und Steuereinrichtungen haben Anschlussnutzer und Anschlussnehmer leicht zugängliche Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der durch den Netzbetreiber angegebenen DIN- Typen vorzusehen.
- 14.4 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Seine Aufgabe ist auch die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen.
- 14.5 Der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer können jeweils auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zu-

sätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme anbringen.

- 14.6 Sämtliche für die Messung und Fernablese benötigten Geräte stellt der Messstellenbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
- 14.7 Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers Messeinrichtungen auf dessen Kosten zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- 14.8 Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Messstellenbetreiber und, falls mit diesem nicht identisch, dem Netzbetreiber, unverzüglich mitzuteilen.
- 14.9 Auf Verlangen des Messstellenbetreibers werden für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Messstellenbetreiber einen Wechsel der Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Messstellenbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
- 14.10 Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus Ziffer 14.9 nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Messdienstleister die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
- 14.11 Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.

15 Überprüfung der Messeinrichtung

- 15.1 Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer kann jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber gestellt, so hat der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer diesen, falls er der Messstellenbetreiber ist, vor Antragstellung zu benachrichtigen. Gleiches gilt für das Ergebnis der Überprüfung.
- 15.2 Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt Folgendes: Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem, der die Prüfung beantragt hat.
- 16 Ablesung; Schätzung**
- 16.1 Die Messeinrichtungen werden – sofern sie nicht fern ausgelesen werden – in der Regel monatlich abgelesen. Die Ablesetermine werden vom Messdienstleister festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber, sofern er Messdienstleister ist, nach den im jeweiligen „Preisblatt Netzzugang“ aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten. Der Netzbetreiber ist zur Vornahme von Kontrollablesungen durch einen Beauftragten befugt.
- 16.2 Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
- 16.3 Solange der Messdienstleister die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlussnutzer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.
- 16.4 Die Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden dem Lieferanten oder Netzkunden, im Falle der Ersatzstromentnahme nach Ziffer 13.1 dem Anschlussnutzer separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt. Die Kosten beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- 16.5 Wechselt der Anschlussnutzer seinen Lie-

feranten, wird er selbst Netzkunde oder wechselt er als Netzkunde zu einem Lieferanten so kann der Netzbetreiber eine zusätzliche Ablesung durchführen. Gleiches gilt bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs. Der Netzbetreiber kann den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

17 Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

- 17.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 17.2 Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht

- 18 Grundstücksbenutzung**
- 18.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung ei-

- nes angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 18.2 Muss zur Versorgung des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer/ -nutzer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 18.3 Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber im Bedarfsfall die Erweiterung seiner Netzanlagen und die unentgeltliche Mitbenutzung seines Grundstücks an der Anschlussstelle zur Weiterführung ihrer Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Betriebsmittel, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Die geplanten Maßnahmen wird der Netzbetreiber mit dem Anschlussnehmer abstimmen. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.
- 18.4 Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Das gleiche gilt gegenüber dem Anschlussnutzer, wenn er von der Maßnahme betroffen ist.
- 18.5 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind, und dem Netzbetreiber dies wirtschaftlich und technisch zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- 18.6 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 18.7 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Ziffern 18.1, 18.2 und 18.5 beizubringen.
- 18.8 Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Ver-

- kehrflächen und -wegen bestimmt sind.
- 18.9 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

19 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

Haftung, Verjährung, Vertragsstrafe

20 Haftung für Schäden des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers

- 20.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung oder des Netzzugangs entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) (BGBl. I 2006, 2477), der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist

je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
- 2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
- 3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
- 4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
- 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.*

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelegerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadenersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der An-

schlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

- 20.2 Für schuldhaft verursachte Schäden des Netzbetreibers, die dem Anschlussnehmer beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen, gilt Ziff. 20.1 entsprechend.
- 20.3 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 20.4 Der Kunde ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Weiterhin hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorge-maßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Kunden auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 20.5 Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziff. 20.1 i. V.m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haf-

- tung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), d.h. derjenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden..
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber.
- Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 20.6 § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt.
- 20.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.
- 21 **Missbräuchliche Anschlussnutzung; Vertragsstrafe**
- 21.1 Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis der im „Preisblatt Netzzugang“ zu zahlenden Preise zu berechnen.
- 21.2 Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
- 22 **Abrechnung/Zahlung/Verzug**
- 22.1 Rechnungen für Leistungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 22.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 22.3 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 23 **Aufrechnung/Abtretung**
- 23.1 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 23.2 Forderungen des Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers an Dritte

abzutreten.

Sonstige Bestimmungen; Vertragsänderungen

24 Datenschutz

- 24.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 24.2 Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser AGB nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 9 EnWG verarbeitet.

25 Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 25.1 Die Regelungen des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser AGB beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser AGB entsprechend, auch ohne Einhaltung einer Frist, anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend gilt und die Anpassung dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zumutbar ist. Sonstige Anpassungen des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser AGB wird der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Ist Letzterer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 25.2 Über den vorstehenden Absatz hinausgehende Anpassungen des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag oder dieser AGB - einschließlich dieser Klausel - bedürfen der Schriftform.
- 25.3 Bei Änderung/Novellierung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gelten die gesetzlichen Vorschriften und Übergangsregelungen zur etwaigen Einbezie-

hung neuer gesetzlicher Bestimmungen in die AGB. Im Zweifel gilt die jeweils aktuell gültige Fassung der für Netzanschluss- und Nutzungsfragen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

26 Rechtsnachfolge

- 26.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.
- 26.2 Der Zustimmung der anderen Vertragspartei bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.
- 26.3 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird die andere Vertragspartei in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

27 Gerichtsstand

- 27.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist Bremerhaven.
- 27.2 Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

28 Schlussbestimmungen

- 28.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen aus-

drücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

- 29 Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.